

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Gemeinde:

Inning am Holz
Landkreis Erding

Bebauungsplan: II

Nördlich der Hauptstaße
M 1:1000
Vereinfachte Änderung
Gemäß § 13 BauGB

Planfertiger:

Georg Schatz
Maurermeister
Fichtenstr. 6
84416 Inning am Holz

25. Feb. 2003

Die Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 2.9 , 10 und 13 BaugesetzbuchBauGB Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung

A) HINWEISE



vorhandene Haupt- und Nebengebäude



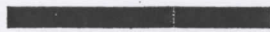
bestehende Grundstücksgrenzen

109/34

Flurstück-Nummer

Der Plan ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

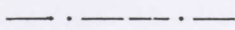
B) FESTSETZUNGEN



Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren



In diesem Bereich sind Reihen- und Kettenhäuser mit Grenzbebauung zulässig.



Überbaubare Fläche (Umgrenzung des Bauraumes)

G

Fläche für Garage

DG

Fläche für Doppelgaragen

Für das allgemeine Wohngebiet werden hinsichtlich der Bauweise folgende Festsetzungen getroffen:

Firstrichtung:

Bei Bedarf kann die Firstrichtung nach Absprache mit der Gemeinde geändert werden

Dachform:

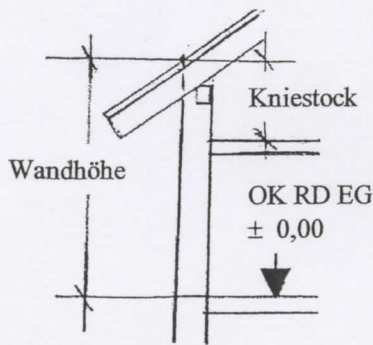
Satteldach, Dachneigung 20°- 40°

Zwerggiebel dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Dachgauben sind ab 35° Dachneigung zulässig

Bei Gebäuden E+I, zulässige Wandhöhe 6,50 m

Bei Gebäuden E+D, zulässige Wandhöhe 3,75m



Hinweis: Die Wandhöhe ist definiert von Erdgeschossrohfußboden und Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Aussenkante Aussenwand.

Höhenbezugspunkte:

Bei Neubauten ist die Höhenlage $\pm 0,00$ durch Abnahme des Schnurgerüstes, mit der Gemeinde und dem Landratsamt Abzustimmen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung:
Das Baugebiet ist nach § 9 BauGB und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Zulässig sind:

- a) Wohngebäude, bis zu 3 Wohneinheiten.
- b) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- c) Anlagen kultureller, sozialer und gesundheitlicher Zwecke.

2. Gemäß § 17 BauNVO als Höchstgrenze zulässig:

Grundflächenzahl bei 2 Vollgeschoßen = 0,4
Grundflächenzahl bei 1 Vollgeschoß = 0,4

3. Sollte im Kellergeschoß aufgrund der Hanglage, ein Vollgeschoß entstehen ist dies auf Flurst. Nr. 75, 75/4, 75/5, 75/6, ausnahmsweise II+U zulässig.
4. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
5. Soweit Einfriedungen an den Straßenbegrenzungslinien zulässig sind, müssen diese als 1,0 m Höhe, Holzlattenzäune ausgeführt werden.
6. Dacheindeckung in naturrot oder braune Dachziegel.

Soweit nicht geändert, gelten die bisherigen Festsetzungen weiter.

Verfahrensvermerke

- 1.
Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 17.12.2002 gefasst (§ 2 Abs.1 BauGB).

- 2.
Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2002 in der Zeit vom 13.01.2003 bis 10.02.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

- 3.
Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.05.2003 wurde vom Gemeinderat am 25.05.2003 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).

- 4.
Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs.1a BauGB).

- 5.
Die ortübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 27.03.2003; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.05.2003 in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Steinfelden, 27.03.2003
.....
Ort Datum

[Handwritten Signature]
.....
Unterschrift 1. Bürgermeister



Siegel

